

ANTRAG FÜR EINE FOTO-/DREHGENEHMIGUNG AUF DEM GELÄNDE DES UNESCO-WELTERBES ZOLLVEREIN

Hinweis

Das Antragsformular muss nicht ausgedruckt werden und ist ohne Unterschrift gültig.

- 1. herunterladen und speichern
- 2. ausfüllen und erneut speichern
- 3. per Mail verschicken an filmfoto.genehmigung@zollverein.de

Stiftung Zollverein Bullmannaue 11 45327 Essen

Fax + 49 201 246 81-127 filmfoto.genehmigung@zollverein.de

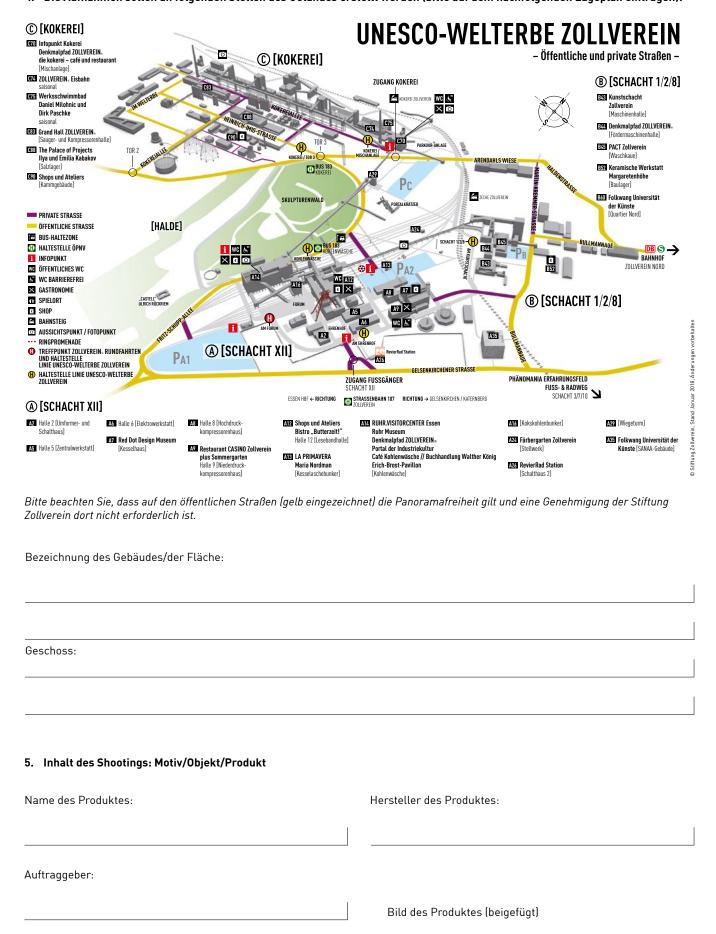
Weitere Informationen zu Foto- und Dreharbeiten finden Sie hier : www.zollverein.de/filmfoto

Daten des Antragstellers:		
Name/Firma		
Anschrift, Straße und Hausnu	ummer	
PLZ und Stadt		
Telefon		Telefax
Email		
Ggf. abweichende Rechnung	sadresse:	
Hiermit beantragen wir die l	Foto-/Drehgenehmigung von Aufna	ahmen auf dem Gelände des UNESCO-Welterbes Zollverein wie folgt:
Es sollen erstellt werde	n:	
Fotoaufnahmen	Filmaufnahmen, Titel	Sonstige, nämlich
2. Aufnahmetermin:		
Aufnahmedatum		Ausweichtermin
Aufnahme Uhrzeit		Voraussichtliche Dauer der Aufnahme:
3. Anzahl und Namen der Te	eilnehmer:	

Ansprechpartner vor Ort:



4. Die Aufnahmen sollen an folgenden Stellen des Geländes erstellt werden (bitte auf dem nachfolgenden Lageplan eintragen):





6. Geplante Einbauten, Set:				
7. Verwendungszweck:				
8. Es ist beabsichtigt die Aufnahmen in	folgendem Umfang zu nutzen:			
Anzahl der Veröffentlichungen /	Zeitpunkt /	Medium,		
Auflagehöhe / Anzahl der Auflagen	Zeitrahmen der Veröffentlichungen	in dem veröffentlicht werden soll		
9. Sonstige Anmerkungen:				
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen	der Stiftung Zollverein habe ich zur Kenntnis o	jenommen. Dieselben werden von mir akzeptier		
Jgangan		,		
Datum	Name Antragssteller			



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON FOTO- UND DREHARBEITEN / AUSÜBUNG DES HAUSRECHTS

Stiftung Zollverein Bullmannaue 11 45327 Essen

Fax + 49 201 246 81-127 filmfoto.genehmigung@zollverein.de www.zollverein.de/filmfoto

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stiftung Zollverein (nachfolgend "Stiftung") ist eine vom Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Essen gegründete Stiftung. Ihr satzungsmäßiger Zweck besteht in der Pflege des Denkmals Zeche und Kokerei Zollverein (nachfolgend Gelände1) zur Gewährleistung einer nachhaltigen Denkmalpflege. Zu der Pflege gehört unter anderem auch die Öffentlichkeitsarbeit für das Gelände. Zur Gewährleistung einer nachhaltigen Denkmalpflege, die auch im Sinne der Besucher ist, tritt die Stiftung mit Besuchern, die Foto- und/oder Filmaufnahmen und/oder sonstige Werke mit Motiven des Geländes (nachfolgend "Aufnahmen") zu gewerblichen Zwecken erstellen möchten, in vertragliche Vereinbarungen des nachfolgenden Inhalts.
- 1.2 Jede natürliche und juristische Person, die das Gelände zum Zwecke des Erstellens von Aufnahmen für gewerbliche und redaktionelle Zwecke (mit Ausnahme tagesaktueller Presseberichterstattung) betritt oder betreten lässt, akzeptiert die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stiftung (nachfolgend AGBs), und wird insoweit Vertragspartner der Stiftung. Die AGBs gelten auch für alle weiteren Fälle, in denen der Vertragspartner das Gelände zum Zwecke des Erstellens von Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken betritt und/oder betreten lässt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, die von diesen AGBs abweichen oder dieselben ergänzen, erkennt der Vertragspartner als nicht einbezogen an. Dies gilt auch, wenn die Stiftung denselben nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 1.3 Die Stiftung übt durch die nachfolgenden Regelungen des Weiteren ihr auf dem Gelände bestehendes Hausrecht aus. Wir bitten um Verständnis dafür, dass die Stiftung ihre Einwilligung zum Betreten des Geländes solchen Personen ausdrücklich nicht erteilt, die das Gelände in der Absicht betreten, auf dem Gelände Fotos, Filme oder sonstige Werke für gewerbliche Zwecke zu fertigen, ohne hierfür zuvor eine den Einzelfall betreffende Zustimmung der Stiftung gemäß den nachfolgenden Regelungen eingeholt zu haben. Das Betreten des Geländes gegen den Willen der Berechtigten wird als Hausfriedensbruch gem. § 123 StGB zur Anzeige gebracht. Alle zivilrechtlichen Ansprüche bleiben daneben vorbehalten.
- Bestehend aus den Schachtanlagen Zollverein XII, Zollverein 1/2/8 und der Kokerei Zollverein, mit Ausnahme diverser Innenbereiche sowie PACT Zollverein (B45), Kunstschacht Zollverein (B43) und des SANAA-Gebäudes (A35).

2. Antragstellung

2.1 Jeder Vertragspartner und sonstige Besucher, der beabsichtigt, Aufnahmen von dem Gelände zu gewerblichen Zwecken zu erstellen und/oder erstellen zu lassen ist verpflichtet, vor Betreten des Geländes eine schriftliche Einwilligung der Stiftung einzuholen. Mit der Erteilung der Zustimmung übt die Stiftung alleine ihr Hausrecht als Eigentümerin und Besitzerin des Geländes aus. Mit der Erteilung der Zustimmung wird dagegen keinerlei Verpflichtung der Stiftung zur Einräumung materieller Rechtspositionen begründet. Insbesondere wird die Stiftung nicht dazu verpflichtet, für einen störungsfreien Ablauf oder für einen Erfolg der beabsichtigten Aufnahmen Sorge zu tragen.

- 2.2 Aus verwaltungstechnischen Gründen können leider nur Anträge bearbeitet werden, die auf dem hierfür vorgesehenen Formular in vollständig ausgefüllter Form eingereicht werden. Das Formular wird online als PDF-Datei zugeschickt und ist bei der Stiftung einzureichen.
- 2.3 Damit eine rechtzeitige Bearbeitung des Antrags erfolgen kann, wird eine Antragseinreichung jedenfalls fünf Werktage vor dem betreffenden Termin anheim gestellt.

3. Nutzungsentgelt / Kostenerstattung

- 3.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Erstattung sämtlicher Kosten, die der Stiftung durch die Erteilung der Zustimmung und/oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufnahmetermins entstehen. Von der Erstattungspflicht sind insbesondere jedoch nicht ausschließlich erfasst:
 - 3.1.1 Personalaufwand für betreuende Mitarbeiter der Stiftung (ab € 22,50 / Stunde und betreuender Person während der Öffnungszeiten; ab € 25,50 / Stunde und betreuender Person außerhalb der Öffnungszeiten), in dem von der Stiftung für erforderlich erachteten Umfang,
 - 3.1.2 Reinigungskosten.
- 3.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, zur Zahlung einer Motivgebühr, die abhängig von dem Verwendungszweck der Aufnahmen, dem Umfang der beabsichtigten Nutzung der Aufnahmen und den durch die Fertigung der Aufnahmen auf dem Gelände ausgelösten Einschränkungen errechnet wird.

4. Rechte zur Verwendung der Aufnahmen

- 4.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verpflichtet sich der Vertragspartner bei kommerzieller Nutzung, die Aufnahmen und/oder Vervielfältigungen derselben je auf dem Antrag bezeichneter Nutzungsart nicht öfter als einmal zu verwenden. Die Nutzung einer Aufnahme in Teilen oder in bearbeiteter Form ist eine Nutzung der Aufnahme gem. Abs.1.
- 4.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Aufnahmen und/oder Vervielfältigungen derselben ganz und/oder in Ausschnitten in bearbeiteter und/oder unbearbeiteter Form zu keinem anderen als dem auf dem Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.
- 4.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Aufnahmen und/oder Vervielfältigungen von denselben ganz und/oder in Ausschnitten in bearbeiteter und/oder unbearbeiteter Form nicht an Dritte zu übergeben, die in dem Antrag gem. Ziff. 2 nicht bezeichnet sind. Im berechtigten Falle der Weitergabe wird der Vertragspartner den Dritten entsprechend den eigenen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zugunsten der Stiftung verpflichten.
- 4.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Dritten keine Nutzungs- und/oder sonstigen urheberrechtsrelevanten Rechte an den Aufnahmen, an Ausschnitten der Aufnahmen und/oder Bearbeitungen derselben einzuräumen, die in dem Antrag gem. Ziff. 2 nicht bezeichnet sind. Im berechtigten Falle der Einräumung von Nutzungs- und/oder sonstigen urheberrechtsrelevanten Rechten gem. S. 1 wird der Vertragspartner den Dritten entsprechend den eigenen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zugunsten der Stiftung verpflichten.



- 4.5 Soweit der Vertragspartner eine über die Antragstellung gem. Ziff. 2 hinausgehende Nutzung der Aufnahmen vornehmen oder Dritten an den Aufnahmen solche Rechte einräumen möchte, die im Antrag nicht bezeichnet sind, verpflichtet er sich bei der Stiftung zuvor einen ergänzenden Antrag zu stellen.
- 4.6 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Persönlichkeits- und sonstigen Rechte abgebildeter Personen und weiterer Dritter zu wahren.

5. Freigabe / Belegexemplare

- 5.1. Sofern auf der Zustimmung der Stiftung zur Erstellung der Aufnahmen der Vorbehalt einer Freigabeverpflichtung vermerkt ist, verpflichtet sich der Vertragspartner, eine Veröffentlichung der Aufnahmen ganz und/oder in Ausschnitten, bearbeitet und/oder unbearbeitet nicht vorzunehmen, bevor dieselben der Stiftung vorgelegt und zur Veröffentlichung freigegeben wurden.
- 5.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Stiftung ein kostenloses Belegexemplar jeder Aufnahme zur Verfügung zu stellen. Das Belegexemplar ist unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Aufnahme der Stiftung zu übersenden. Der Vertragspartner überträgt der Stiftung das Archivierungsrecht an den Belegexemplaren und versichert, hierzu berechtigt zu sein.

6. Widerruf der erteilten Einwilligung

- 6.1 Die Stiftung hat das Recht, die erteilte Zustimmung zur Erstellung der Aufnahmen jederzeit zu widerrufen, wenn der Vertragspartner einer Pflicht gem. Ziff. 4.1 bis 4.4, 4.6 und/oder 5.1 zuwiderhandelt. Ein Rücktritt von dem oder eine Kündigung des Vertrags ist hiermit nicht verbunden.
- 6.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Falle des Widerrufs gem. Ziff.6.1 eine Nutzung der Aufnahmen auch in dem von der Zustimmung erfassten Umfang unverzüglich zu unterlassen.

7. Haftung

- 7.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Anweisungen der Stiftung und deren Hilfspersonen jederzeit Folge zu leisten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Gelände sowie alle dessen Bestandteile und dessen Zubehör mit der angemessenen Sorgfalt zu behandeln. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung des generellen Rauchverbotes im Inneren aller Gebäude des Geländes.
- 7.2 Der Vertragspartner verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Stiftung, soweit diese Ansprüche nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stiftung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stiftung beruhen, und soweit die Ansprüche nicht auf Schäden beruhen, die aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, welche auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stiftung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stiftung beruhen. Insbesondere sind Ansprüche wegen einer möglichen Behinderung der Aufnahmen ausgeschlossen, die durch Baumaß-

- nahmen, Veranstaltungen oder sonstige Ereignisse verursacht werden, die Zeitgleich zu den Aufnahmen auf dem Gelände stattfinden. Auf Ziff. 2.1 Abs. 2 wird verwiesen.
- 7.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich zum Ersatz jedweden Schadens, der der Stiftung und/oder sonstigen Nutzern des Geländes im Zusammenhang mit der Erstellung der Aufnahmen entstehen, soweit der Schaden durch den Vertragspartner oder dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht ist. Soweit die Schadensersatzpflicht den Schaden eines Nutzers des Geländes betrifft, wird hiermit eine Verpflichtung des Vertragspartners zu Gunsten Dritter begründet.

8. Vertragsstrafe

- 8.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung Gegen eine Verpflichtung gemäß Ziff. 4.1 bis 4.4 und/oder 5.1 und/oder Ziff. 6.2 zur Zahlung einer Vertragsstrafe.
- 8.2 Die Höhe der Vertragsstrafe bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung gem. Ziff. 4.1 bis 4.4 beträgt das Dreifache dessen, was an marktüblicher Vergütung für die Übertragung von Nutzungsrechten an den Aufnahmen zum Zwecke der über den Antrag hinausgehenden Verwendung angemessen wäre. Die Vertragspartner vereinbaren als marktübliche Vergütung für alle Arten von Aufnahmen die von der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) in ihrer aktuellen "Übersicht der marktüblichen Vergütungen für Bildnutzungsrechte" jeweils vorgeschlagenen Bildhonorare.
- 8.3 Die Höhe der Vertragsstrafe bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung gem. Ziff. 5.1 und Ziff. 6.1 beträgt € 6.000,00 für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs.

9. Sonstiges

- 9.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.
- 9.2 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 9.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis erreicht wird oder welche diesem möglichst nahe kommt.
- 9.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einem Vertrag im Zusammenhang mit der Erstellung von Aufnahmen ist Essen.